

BVGer B-7365/2025 vom 26. Mai 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7365_2025

FR: TAF B-7365/2025 du 26 mai 2026

IT: TAF B-7365/2025 del 26 maggio 2026

Regeste

Handelsregister- und Firmenrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Beschwerde Voraussetzungen erfüllt sind (BVGE 2021 IV/1 E. 1).

E. 1.1

Es beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR. 172.021) seiner Vorinstanzen (Art. 31 f. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR. 173.32]).

E. 1.1.1

Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten individuelle, an den Einzelnen gerichtete Hoheitsakten, durch die eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Im Falle von Unklarheiten über den Verfügungscharakter eines Schreibens ist nicht massgebend, ob die Verwaltungshandlung als Verfügung gekennzeichnet ist oder den gesetzlichen Formvorschriften für eine Verfügung entspricht, sondern ob die Strukturmerkmale einer Verfügung vorhanden sind (vgl. Urteile des BVGer A-6772/2023, A-6773/2023 vom 5. März 2025 E. 4.4.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 849 ff. und 871 ff.).

E. 1.1.2

Da der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 angibt, er habe keine anfechtbare Verfügung erhalten, stellt sich zunächst die Frage, ob die letzte E-Mail der Vorinstanz vom 23. September 2025 als eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG qualifiziert werden kann. Die Vorinstanz hatte bereits in der E-Mail vom 15. August 2025 dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sie lediglich Eintragungen der kantonalen Handelsregisterämter genehmige, selbst jedoch keine vornehme und Ämter nicht anweise, welche vorzunehmen. In der E-Mail vom 23. September 2025 erklärte sie dann explizit, für die Anliegen des Beschwerdeführers seien ausschliesslich die kantonalen Handelsregisterämter zuständig. Der Beschwerdeführer solle sich an das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige kantonale Handelsregisteramt wenden. Somit brachte sie in klarer Weise zum Ausdruck, dass sie sich als unzuständig erachte. Sie weigerte sich, sich materiell mit den Begehren des Beschwerdeführers zu befassen. Ihr Handeln kam im Ergebnis einem Nichteintreten auf seine Begehren gleich (Art. 5 Abs. 1 Bst. c VwVG; vgl.

Urteil des BVerG B-1546/2020 vom 28. Juni 2021 E. 2.2). Damit erzeugte die Behörde eine auf Rechtswirkungen ausgerichtete Anordnung im Einzelfall.

E. 1.1.3

Die E-Mail vom 23. September 2025 erfüllt demnach die Merkmale des materiellen Verfügungsbegriffs, auch wenn sie vorliegend nicht als solche bezeichnet wurde und die Rechtsmittelbelehrung fehlte (vgl. E. 1.1.1). Konkret handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid.

E. 1.2

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung besonders berührt (Art. 48 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, ist die Beschwerdebefugnis unabhängig vom Rechtsschutzinteresse in der Sache selbst zu bejahen; das schutzwürdige Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung besteht in diesem Fall im Interesse an einer materiellen Prüfung der im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Rechtsbegehren (vgl. Urteile des BVerG B-6462/2023 vom 24. September 2024 E. 1.2; B-668/2010 vom 26. Mai 2010 E. 2.3). Der Beschwerdeführer ist somit zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss innert Frist bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG).

E. 2.1

Die Vorinstanz ist auf die Begehren des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist deshalb einzig die Frage, ob sie zu Recht darauf nicht eingetreten ist (BGE 144 II 184 E. 1.1; 139 II 233 E. 3.2; 135 II 38 E. 1.2). Sofern die Vorinstanz zutreffend nicht eingetreten ist, bleibt es bei diesem Nichteintretensentscheid. Erweist er sich hingegen als bundesrechtswidrig, so ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zur weiteren Beurteilung des Falls. Das Bundesverwaltungsgericht könnte den Fall nicht direkt inhaltlich entscheiden, da das einerseits zu einer Verfahrensverkürzung führen würde und andererseits die Streitsache auch nicht liquid wäre (vgl. BGE 135 II 38 E. 1.2; Urteil des BVerG B-7705/2025 vom 9. März 2026 E. 1.2).

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren 1-3 vom 28. September 2025 im vorliegenden Verfahren beantragt, deren materielle Prüfung vorzunehmen, gehen seine Anträge über eine Rückweisung hinaus, weshalb in diesem Umfang auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2.3

Möchte der Beschwerdeführer jedoch die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, ist zu prüfen, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Recht verneint hat.

E. 3

Mit den Eingaben vom 7. August 2025 und 23. September 2025 meldete der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz Änderungen im Handelsregister an bzw. stellte Eintragungsgesuche.

E. 3.1

Der Handelsregisterverordnung liegt eine zwingende Kompetenzordnung und -abgrenzung zugrunde: Für die eigentliche Registerführung sind die kantonalen Handelsregisterämter zuständig (Art. 928 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR, SR. 220]). Demgegenüber trifft die Vorinstanz - abgesehen von hier nicht relevanten weiteren Aufgaben - nur eine Genehmigungskompetenz (Art. 5 Abs. 2 Bst. b der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV, SR 221.41]). Diese Genehmigung muss sich dabei auf solche Eintragungen beschränken, die ihm das kantonale Handelsregister zuvor zur Prüfung unterbreitet hat. Dabei regeln die Art. 31-35 HRegV den Ablauf dieses Verfahrens. Aufgrund der geschilderten Vorlagepflicht darf die Vorinstanz nicht von sich aus die Bereinigung der kantonalen Handelsregister anordnen bzw. von sich aus Eintragungen vornehmen (vgl. Urteil des BGer 4A_64/2024 vom 26. Juni 2024, E. 4.2).

E. 3.2

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz ihre Unzuständigkeit zu Recht verneint. Der Beschwerdeführer hat demnach keinen Anspruch auf Aufhebung des Nichteintretensentscheids, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 2.2).

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 750.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 250.- wird zur Begleichung dieser Verfahrenskosten verwendet. Den Restbetrag von Fr. 5'00.- hat der Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils innert 30 Tagen zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 4.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Der Vorinstanz ist als Bundesbehörde ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.